

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LE240049-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. Ch. von Moos und Ersatzoberrichterin Dr. C. Schoder  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Peel

## Beschluss und Urteil vom 2. Oktober 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_,

betreffend **Eheschutz**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren  
am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 17. Dezember 2024  
(EE240012-L)**

### **Rechtsbegehren:**

der Gesuchstellerin (Urk. 1 S. 2 ff.):

- " 1. Es sei festzustellen, dass die Parteien den gemeinsamen Haushalt am 14. Januar 2024 aufgehoben haben, und es sei vom Getrenntleben Vormerk zu nehmen.
2. Es sei der Gesuchstellerin die eheliche Wohnung an der C.\_\_\_\_-strasse 1, ... Zürich, samt Hausrat und Mobiliar (mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände des Gesuchsgegners) für die Dauer des Getrenntlebens zur alleinigen Benützung für sich und die Kinder D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_, beide geboren am tt.mm.2023, zuzuweisen.

Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin sämtliche Schlüssel der ehelichen Wohnung an der C.\_\_\_\_-strasse 1, ... Zürich, auszuhändigen.

Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, seine sämtlichen persönlichen Gegenstände nach vorgängiger Terminabsprache aus der ehelichen Wohnung zu entfernen. Sollte der Gesuchsgegner dieser Verpflichtung innert 2 Wochen nicht nachkommen, so sei die Gesuchstellerin zu ermächtigen, die persönlichen Gegenstände auf Rechnung des Gesuchsgegners in Aufbewahrung zu geben.

3. Es seien für die gemeinsamen Kinder D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_, beide geboren am tt.mm.2023, unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen.
4. Es sei dem Gesuchsgegner ein angemessenes Besuchsrecht einzuräumen. Für die Zeit, in der die Kinder mit der Gesuchstellerin in der Schweiz wohnen, sei der Gesuchsgegner für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ bis zum 30. Mai 2024 in der ehelichen Wohnung zu besuchen.

- jeden Mittwoch, von 17.00 bis 20.00 Uhr

- jeden Samstag, von 08.00 bis 11.00 Uhr

- jeden zweiten Sonntag, von 17.00 bis 20.00 Uhr

Ab dem 1. Juni 2024 bis 30. Oktober 2025 sei der Gesuchsgegner für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ wie folgt zu oder mit sich auf Besuch zu nehmen:

- jeden Samstag, von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

- jeden zweiten Sonntag, von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Ab dem 1. November 2025 sei der Gesuchsgegner für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ wie folgt zu oder mit sich auf Besuch zu nehmen:

- jedes zweite Wochenende, von Samstag, von 15.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr;

5. Es sei der Gesuchstellerin das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für die minderjährigen Kinder D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_, beide geboren am tt.mm.2023, zuzuteilen. Eventualiter sei ihr zu bewilligen, den Aufenthaltsort der minderjährigen Kindern D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_, beide geboren am tt.mm.2023, nach F. \_\_\_\_\_ [Grossbritannien] zu verlegen.
6. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_, beide geboren am tt.mm.2023, rückwirkend per 15. Januar 2024 monatlich einen angemessenen Unterhalt zu bezahlen, zahlbar an die Gesuchstellerin jeweils im Voraus auf den ersten Tag eines jeden Monats.  
  
Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, bei ausserordentlichen Kinderkosten, die den Betrag von CHF 200.00 pro Ausgabe übersteigen (grössere Zahnbehandlungen, Nachhilfeunterricht, etc.) nach vorgängiger schriftlicher Absprachen und nach Vorlage der Rechnung 2/3 der Kosten der Gesuchstellerin zu erstatten, sofern diese Kosten nicht durch Dritte (Versicherung etc.) gedeckt sind.
7. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für den Unterhalt für sie persönlich einen monatlichen noch zu beziffernden ehelichen Unterhaltsbeitrag, mindestens jedoch CHF 5'000, zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den ersten Tag eines jeden Monats.
9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zulasten des Gesuchsgegners."

des Gesuchsgegners (Urk. 17 S. 2 ff.):

In der Hauptsache:

- " 1. Den Parteien sei das Getrenntleben zu bewilligen.
2. Die eheliche Wohnung an der C. \_\_\_\_\_-strasse 1 in Zürich, samt Hausrat und Mobiliar, sei für die Dauer der Trennung der Gesuchstellerin zur alleinigen Nutzung für sich und die Kinder zuzuweisen vorbehältlich Ziffer 5.
3. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsgegner nach Absprache seine persönlichen Sachen herauszugeben.
4. Die ehelichen Kinder D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ seien unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen; eventualiter sei die alternierende Obhut für die Zeit ab 1. Januar 2025 anzuordnen.

5. Der Gesuchsgegner sei berechtigt zu erklären, die Kinder wie folgt zu betreuen:

**bis Ende Mai 2024:**

- jeden Mittwoch von 17 Uhr bis 20 Uhr;
- jeden Freitag von 17 Uhr bis 19 Uhr;
- jeden Samstag, von 8 Uhr 30 bis 11 Uhr 30.

**ab 1. Juni 2024:**

- jeden Mittwoch, von 17 Uhr bis 20 Uhr;
- jeden Freitag, von 17 Uhr bis 19 Uhr;
- jeden Samstag von 8 Uhr 30 bis 17 Uhr;
- jeden zweiten Sonntag von 8 Uhr 30 bis 17 Uhr.

**ab 1. November 2025:**

- jeden Mittwoch, ab 17 Uhr, bis Freitag, 19 Uhr;
- jedes zweite Wochenende von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntagabend, 17 Uhr.

Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsgegner bis Ende Oktober 2025 Zugang zur ehelichen Wohnung während den obigen Betreuungszeiten zu gewähren.

6. Der Gesuchsgegner sei zur Zahlung angemessener Barunterhaltsbeiträge von maximal Fr. 1285.– pro Kind pro Monat zu verpflichten (zzgl. Zulagen).
7. Es sei festzustellen, dass kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist.
8. Die Parteien seien zu verpflichten, sich hälftig an ausserordentlichen Kinderkosten von mehr als Fr. 300.– pro Ereignis und Ausgabe zu beteiligen, vorausgesetzt, dass die ausserordentlichen Kosten vorgängig und schriftlich abgesprochen wurden.
9. Es sei festzustellen, dass sich die Parteien gegenseitig keinen Ehegattenunterhalt schulden.
10. Die vom Gesuchsgegner seit Januar 2024 bezahlten Lebenshaltungskosten für die Gesuchstellerin (inkl. Kinder) seien auf die vorstehende Unterhaltsschuld anzurechnen und beziffert im Dispositiv festzuhalten.
11. Der Antrag auf alleinige Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts über die gemeinsamen Kinder an die Gesuchstellerin sei abzuweisen.
12. Das Eventualbegehren, den Aufenthaltsort der Kinder nach F.\_\_\_\_\_ zu verlegen, sei abzuweisen, eventualiter sei der Umzug der Kinder nach F.\_\_\_\_\_ frühestens per Ende März 2025 zu bewilligen.

13. Zwischen den Parteien sei die Gütertrennung mit Wirkung ab heute anzuordnen.

Alles unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen."

Auskunfts- und Editionsbegehren:

- " 1. Gestützt auf Art. 170 ZGB sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, folgende Auskünfte und Urkunden zu edieren:
- Belege über sämtliche Einkünfte, Erwerbbersatz und Lohnnebenleistungen (inkl. Versicherungsleistungen) für 2023 und 2024 (bis April);
  - vollständige Buchhaltungsunterlagen über Einkünfte und Geschäftsaufwand für die Jahre 2022 und 2023;
  - vollständige Anstellungsverträge mit den Reglementen über Spesen und Lohnnebenleistungen (Staff Compensation & Benefits) der G.\_\_\_\_\_ [Organisation] und der H.\_\_\_\_\_ [Organisation];
  - Belege zu ihren Ersparnissen und Vermögenswerten, insbesondere im Ausland, per Ende 2023 und per Ende 2024; Auszüge sämtlicher Bank- und Wertschriftendepots.
2. Sofern sich die Unterlagen nicht im Besitz der Gesuchstellerin befinden, sei sie innert Frist zur Auskunft über den Aufbewahrungsort zu verpflichten."

**Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht  
Zürich, 2. Abteilung, vom 17. Dezember 2024:**

(Urk. 55 S. 16 f. = Urk. 61 S. 16 f.)

1. Den Parteien wird rückwirkend per 14. Januar 2024 die Bewilligung zum Getrenntleben erteilt.
2. Die Obhut über die Kinder D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2023, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.
3. Der Gesuchsgegner wird für berechtigt erklärt, die Kinder
  - jeden Mittwoch von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
  - jeden Freitag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie
  - jeden Samstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhrin der ehelichen Wohnung bzw. bei der Mutter zu besuchen.

Zusätzlich wird der Gesuchsgegner für berechtigt erklärt, die Kinder jeden zweiten Sonntag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

4. Der Gesuchstellerin wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder zugeteilt.

Im Übrigen verbleibt die elterliche Sorge bei beiden Parteien.

5. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für die beiden Kinder monatlichen Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 2'660.– (Barunterhalt) sowie CHF 5'000.– (Betreuungsunterhalt), inkl. allfällige Familienzulagen, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Der Barunterhalt ist rückwirkend ab 15. Januar 2024, der Betreuungsunterhalt per 1. Januar 2025 geschuldet.

6. Es werden keine ehelichen Unterhaltsbeiträge zugesprochen.
7. Die eheliche Wohnung an der C.\_\_\_\_\_strasse 1 in ... Zürich wird, inkl. Hausrat und Mobiliar, für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin und den Kindern zur alleinigen Benützung zugewiesen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass der Gesuchsgegner die eheliche Wohnung bereits verlassen hat.

8. Der Antrag des Gesuchsgegners auf Anordnung der Gütertrennung wird abgewiesen.
9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF 3'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:

CHF 1'477.50 Dolmetscherkosten

**CHF 4'477.50 Total**

10. Die Kosten des Verfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

11. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'000.– zu bezahlen (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer).
12. [Mitteilungen]
13. [Rechtsmittel: Berufung, Frist 10 Tage]

### **Berufungsanträge:**

der Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (Urk. 60 S. 2 f.):

- " 1. Dispositiv Ziff. 5 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Dezember 2024 (EE240012) sei aufzuheben und es seien die vom Berufungsbeklagten rückwirkend per 15. Januar 2024 monatlich jeweils im Voraus auf den ersten Tag eines jeden Monats für die gemeinsamen Kinder D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, beide geboren tt.mm.2023, zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge neu festzulegen.

Eventualiter sei Dispositiv Ziff. 5 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Dezember 2024 (EE240012) aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. Der Berufungsbeklagte sei in Abweichung von Dispositiv Ziff. 6 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Dezember 2024 (EE240012) zu verpflichten, der Beklagten für den Unterhalt für sie persönlich einen monatlichen noch zu beziffernden ehelichen Unterhaltsbeitrag, mindestens jedoch CHF 5'000, ab Trennung zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den ersten Tag eines jeden Monats.

Eventualiter sei Dispositiv Ziff. 6 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Dezember 2024 (EE240012) aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zulasten des Berufungsbeklagten."

des Gesuchsgegner und Berufungsbeklagten (sinngemäss Urk. 73 S. 2 i.V.m. Urk. 85 S. 11):

1. Ziffer 1 der Berufung sei abzuweisen, und für die Zeit ab 1. Januar 2025 seien die Kinderunterhaltsbeiträge auf maximal Fr. 680.00 pro Kind und Monat festzusetzen.

Ein Betreuungsunterhalt sei für die Zeit ab 1. Januar 2025 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens nicht festzulegen und aufzuheben.

Auf die Unterhaltspflicht anzurechnen seien vom Berufungsbe-  
klagten geleistete Zahlungen von wenigstens Fr. 93'000.00.

2. Auf Ziffer 2 der Berufung sei nicht einzutreten; eventualiter sei Zif-  
fer 2 abzuweisen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien der Berufungsklägerin  
aufzuerlegen.

Die Berufungsklägerin sei zur Zahlung einer Parteientschädigung  
von wenigstens Fr. 5'000.00 an den Berufungsbeklagten zu ver-  
pflichten.

Der vorinstanzliche Kostenentscheid sei zu bestätigen.

### **Erwägungen:**

#### **I. Sachverhalt und Prozessgeschichte**

1. Die Parteien sind verheiratet und haben zwei Kinder: D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_, beide geboren am tt.mm.2023. Seit dem 22. Januar 2024 befinden sie sich in einem Eheschutzverfahren. Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 4 f.). Am 17. Dezember 2024 fällte die Vorinstanz den oben wiedergegebenen Entscheid (Urk. 61 S. 16 f.).
2. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 erhob die Gesuchstellerin und Beru-  
fungsklägerin ("Gesuchstellerin") Berufung (Urk. 60; Urk. 63; Urk. 64/2). Nachdem  
der mit Verfügung vom 14. Januar 2025 eingeforderte Kostenvorschuss von  
Fr. 3'000.– rechtzeitig geleistet worden war (Urk. 66 f.) und die seitens des Gerichts  
vorgeschlagenen Vergleichsgespräche nicht zustande kamen (Urk. 68-71) wurde  
mit Verfügung vom 15. April 2025 Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt  
(Urk. 72). Die Berufungsantwort ging mit Eingabe vom 5. Mai 2025 rechtzeitig ein  
(Urk. 73; Urk. 74; Urk. 75/47-55). Innert mit Verfügung vom 7. Mai 2025 angesetz-  
ter und erstreckter Frist (Urk. 76 f.) liess sich die Gesuchstellerin erneut vernehmen  
(Urk. 78; Urk. 79; Urk. 80/3-8). Diese Eingabe wurde dem Gesuchsgegner mit Ver-  
fügung vom 4. Juni 2025 respektive 10. Juni 2025 zugestellt (Urk. 81-83). Mit Ein-  
gabe vom 23. Juni 2025 nahm der Gesuchsgegner erneut Stellung (Urk. 85;  
Urk. 86; Urk. 87/56-61). Diese Eingabe wurde der Gegenseite mit Verfügung vom  
24. Juni 2025 zugestellt (Urk. 88). Innert erstreckter Frist liess sich die Gesuchstel-  
lerin vernehmen (Urk. 90; Urk. 91; Urk. 92/11-23; vgl. Urk. 89). Mit Verfügung vom

16. Juli 2025 wurde diese Eingabe wiederum der Gegenseite zugestellt und Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt (Urk. 93). Die Stellungnahme ging innert erstreckter Frist ein (Urk. 95; vgl. Urk. 94). Nachdem mit Verfügung vom 11. August 2025 wiederum Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war (Urk. 96), liess sich die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 26. August 2025 nach Fristablauf vernehmen (Urk. 97; vgl. die Empfangsbestätigungen zu Urk. 96). Diese Stellungnahme wurde der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 97). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-60). Das Verfahren ist spruchreif.

## **II. Materielle Beurteilung**

### **1. Prozessuale Vorbemerkungen**

1.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache und folglich über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 3).

1.2. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist, respektive an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufung erhebende Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden, beziehungsweise aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blasse

Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Von der Berufungsinstanz kann nicht erwartet werden, dass sie von sich aus in den Vorakten die Argumente zusammensucht, die zur Berufungsbegründung geeignet sein könnten (OGer ZH NP220014 vom 16. November 2022 E. II.1, S. 5; BGer 5A\_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4). Das obere kantonale Gericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Dabei ist die Rechtsmittelinstanz weder an die Argumente der Parteien noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO), weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen kann (sog. Motivsubstitution; BGE 147 III 176 E. 4.2.1 S. 179). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1 nicht publ. in BGE 147 III 301). Auf die Parteivorbringen ist insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1).

1.3. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien im Berufungsverfahren zudem neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen (Art. 317 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO i.V.m. Art. 405 Abs. 1 ZPO; vgl. abweichend dazu Erw. II.3.8.4 betreffend einen Aspekt des Ehegattenunterhalts).

1.4. Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 sowie 7 und 8 des vorinstanzlichen Urteils wurden nicht angefochten. Diese Dispositiv-Ziffern sind in Rechtskraft erwachsen (Art. 315 Abs. 1 ZPO), was vorzumerken ist.

## 2. Zuständigkeit und anwendbares Recht

2.1. Nachdem die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 17. Dezember 2024 der Gesuchstellerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder zugeteilt hatte (Urk. 61 S. 16), meldete die Gesuchstellerin sich und die Kinder D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ am 20. Dezember 2024 in Zürich ab (Urk. 64/2). Sie zog mit den Kindern nach F.\_\_\_\_\_. Am 28. Februar 2025 meldete sich der Gesuchsgegner ab und zog nach I.\_\_\_\_\_ [Frankreich] (Urk. 75/48). Seit dem 13. August 2024 ist zwischen den Parteien ein Scheidungsverfahren im Vereinigten Königreich hängig (Urk. 75/55).

2.2. Der Grundsatz, wonach die örtliche Zuständigkeit auch dann aufrecht bleibt, wenn diese im Verlauf des Verfahrens entfällt (Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO, perpetuatio fori), gilt auch bei internationalen Verhältnissen (BGer 5A\_633/2015 vom 18. Februar 2016 E. 4.2.1; BGer 5A\_240/2022 vom 1. September 2022 E. 1.1; BGE 149 III 81 E. 3.1). Die Ausnahme vom Grundsatz der perpetuatio fori für Kindesschutzmassnahmen nach Art. 5 des Haager Kindesschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996 (HKsÜ; BGE 129 III 404 E. 4.3.1), findet vorliegend keine Anwendung, weil die betreffende Staatsvertragsbestimmung nicht auch die Regelung des Kindesunterhalts erfasst. Da der Vater als Unterhaltsbeklagter im Zeitpunkt der Berufungserhebung in der Schweiz Wohnsitz hatte, greift der allgemeine Beklagtengerichtsstand gemäss Art. 2 LugÜ (BGE 149 III 81 E. 3.1). Damit ist die Zuständigkeit der hiesigen Kammer trotz Wegzugs beider Elternteile und beider Kinder weiterhin gegeben.

2.3. Gemäss Art. 57 ZPO wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an (iura novit curia). Die gerichtliche Pflicht besteht darin, das anzuwendende Recht zunächst festzustellen sowie dieses mittels Subsumtion auf den massgebenden Sachverhalt anzuwenden (BSK ZPO-Gehri, Art. 57 N 2). Der Grundsatz iura novit curia umfasst auch die Anwendung der innerstaatlichen Kollisionsnormen und somit die Feststellung, ob im Anwendungsbereich eines internationalen Sachverhalts innerstaatliches oder ausländisches materielles Recht auf den massgebenden Sachverhalt anzuwenden ist. Beide Parteien hatten Gelegenheit, sich zum anwendbaren Recht zu äussern (Urk. 73 Rz. 38 ff.; Urk. 78 Rz. 52 ff.; Urk. 85 Rz. 34 ff.; Urk. 90 Rz. 43 ff.; Urk. 95 Rz. 21 f.), weshalb nun darüber zu entscheiden ist.

2.4. Betreffend die Anwendbarkeit ausländischen Rechts bei Unterhaltspflichten verweisen Art. 49 IPRG und Art. 83 Abs. 1 IPRG – wie von den Parteien geltend gemacht – auf das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUntÜ). Die Schweiz wendet diesen Staatsvertrag in Unterhaltssachen erga omnes (das heisst gegenüber jedem beliebigen ausländischen Staat) an (Art. 3 HUntÜ). Art. 5 HUntÜ knüpft an die ausländische Staatsangehörigkeit Rechtswirkungen an. Aufgrund der französischen beziehungsweise britischen Staatsangehörigkeit der Parteien bestand somit hinsichtlich des Unterhalts von Anfang an (und nicht erst seit dem Wegzug der Gesuchstellerin zusammen mit den Kindern ins Vereinigte Königreich) ein internationaler Sachverhalt. Massgebend ist nach Art. 4 Abs. 1 HUntÜ das am gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Person geltende innerstaatliche Recht.

2.5. Wechselt die unterhaltsberechtigte Person ihren Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht am neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort anzuwenden (Art. 4 Abs. 2 HUntÜ). Zu den Auswirkungen eines Aufenthaltswechsels während des Verfahrens äussert sich das HUntÜ nicht. Ob ein Statutenwechsel während eines laufenden Verfahrens beachtet werden muss, ist eine Frage der lex fori und nicht des HUntÜ (BSK IPRG-Bodenschatz, Art. 49 N 12). Die Kammer (OGer ZH LE210046 vom 27. Juli 2022 E. E.3.1 S. 42) sowie ein Teil der Lehre (ZK IPRG -Widmer Lüchinger, Art. 49 N 20; Dutoit/Bonomi, Droit international privé, Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 6. Aufl. 2022, Art. 48 N 4; a.A. ZK IPRG-Siehr/Markus, Art. 83 N 45) vertreten die Auffassung, dass auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit abzustellen ist und die spätere Verlegung des Aufenthaltsorts während laufenden Verfahrens nicht zum Statutenwechsel führt (sog. perpetuatio iuris). Dutoit/Bonomi verweisen zur Begründung auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Rahmen der Anwendung des früheren Art. 61 Abs. 1 und 2 IPRG, wonach bei einem Statutenwechsel die Gefahr bestehe, dass erhebliche Tatsachen nicht vorgebracht oder vorgebrachte Tatsachen hinfällig werden könnten, weshalb die Rechtssicherheit verlange, dass die Rechtsregeln wie der Gerichtsstand während des ganzen Verfahrens gleich bleiben (BGE 118 II 83 E. 3 = Pra 81 [1992] Nr. 234; Dutoit/Bonomi, a.a.O., Art. 48 N 4).

2.6. Hinzu kommt, dass gerade im Rahmen des Eheschutzverfahrens eine Verfahrensbeschleunigung angestrebt wird, damit rasch eine einstweilige Regelung im Sinne einer Friedensordnung geschaffen werden kann (vgl. OGer ZH LE190004 vom 17. Juli 2019 E. II.5.9; OGer ZH LE170050 vom 5. Dezember 2017 E. III.1). Das in Ehe- und Familiensachen allgemein massgebliche gesetzgeberische Ziel, rasch und leicht zu einem Entscheid zu kommen (vgl. ZK IPRG -Widmer Lüchinger, Art. 48 N 3, N 22), hat im Eheschutzverfahren aus diesen Gründen noch verstärktes Gewicht. Dies spricht für eine perpetuatio iuris, weil die Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts ein Verfahren erheblich verkomplizieren und damit auch verzögern kann.

2.7. Die Gesuchstellerin und die Kinder haben erst nach Erlass des vorinstanzlichen Entscheids einen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich begründet (vorne Erw. II.2.1). Bis zum vorinstanzlichen Entscheid und somit auch im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des vorliegenden Eheschutzverfahrens hatten alle Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Wie dargelegt, ist im Rahmen der Anwendbarkeit des HUntÜ für die Beurteilung des anwendbaren Rechts auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit abzustellen; somit findet kein Statutenwechsel während des laufenden Verfahrens statt. Für die Beurteilung der vorliegenden Berufung hinsichtlich des Kindes- und Ehegattenunterhalts bleibt es daher bei der Anwendung des schweizerischen Rechts.

2.8. Die Unterhaltsberechnung ist in zwei Phasen aufzuteilen: Eine Phase vor dem Umzug (15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) und eine danach (ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens). Aufgrund des Alters der Kinder, die knapp eineinhalb Jahre alt sind, und des im Ausland seit fast einem Jahr hängigen Scheidungsverfahrens rechtfertigt sich die Bildung einer dritten Phase ab dem Kindergarteneintritt der beiden Kinder nicht.

### 3. Phase 1 (15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

#### 3.1. Ausgangslage

3.1.1. Die Vorinstanz erwog zum Einkommen der Gesuchstellerin, diese habe in der Vergangenheit auf selbständiger Basis für verschiedene NGOs gearbeitet. Ge-

mässig Steuererklärung 2022 habe sie ein Einkommen von Fr. 142'630.– gehabt. Aktuell sei sie aufgrund der Situation mit den Kindern kaum noch erwerbstätig und wolle so wenig wie möglich arbeiten. Ein Einkommen wolle sie jedoch erzielen, aber so lange wie möglich Mutter sein und sich um die Kinder kümmern. Der Gesuchsgegner wolle ihr auf einer Basis von 80 % ihres Nettogehalts von 2022 monatlich Fr. 9'300.– anrechnen. Tatsache sei – so die Vorinstanz – dass die Gesuchstellerin zurzeit nicht arbeite und dies in Anwendung des Schulstufenmodells auch nicht müsse. Ihre Verträge mit G.\_\_\_\_\_ und der H.\_\_\_\_\_ seien abgelaufen. Eine konkrete Aussicht auf eine Verlängerung habe sie offensichtlich nicht. Ausserdem erscheine es nachvollziehbar, dass ihre familiäre Situation mit Einsätzen in Entwicklungsländern kaum kompatibel sei. Der Gesuchstellerin sei somit (einstweilen) kein Einkommen anzurechnen. Zum Einkommen des Gesuchsgegners hielt die Vorinstanz fest, gemäss Lohnausweis 2022 habe er Fr. 379'597.– erzielt, wobei ihm Fr. 104'562.– Quellensteuer abgezogen worden seien. Dies ergebe ein monatliches Einkommen von Fr. 22'670.–. Den Bedarf bezifferte die Vorinstanz für die Gesuchstellerin auf Fr. 4'943.–, für den Gesuchsgegner auf Fr. 6'932.– und für die beiden Kinder zusammen auf Fr. 2'660.–. Beim Gesuchsgegner wurde eine Sparquote von Fr. 1'000.– berücksichtigt für Zahlungen in den Sparfonds der J.\_\_\_\_\_. Die gesamthaft geltend gemachte Sparquote von Fr. 11'200.– pro Monat ginge – so die Vorinstanz – zulasten des Familienunterhalts und könne in diesem Rahmen so nicht berücksichtigt werden. Zur Unterhaltsberechnung hielt die Vorinstanz fest, der Gesuchsgegner sei in der Lage, den Barunterhalt der Kinder zu decken. Er sei somit zu verpflichten, je Fr. 1'330.– für D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zu bezahlen. Daneben habe die Gesuchstellerin Anspruch auf Betreuungsunterhalt im Umfang ihres (erweiterten) Bedarfs von Fr. 5'000.–. Dieser Betrag werde – wenngleich unter dem Titel "ehelicher Unterhalt" – verlangt und erscheine angemessen. Eine weitere Überschussbeteiligung zur Generierung eines (zusätzlichen) ehelichen Unterhalts erscheine im Hinblick auf die Berücksichtigung eines recht erweiterten Bedarfs der Gesuchstellerin bei der Bemessung des Betreuungsunterhalts nicht als angemessen. Im Übrigen wäre – so die Vorinstanz weiter – bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen der Überschussanteil der Kinder unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren. Pro memoria sei dem Gesuchsgegner mit der getroffene-

nen finanziellen Regelung freigestellt, seine ambitionierte Sparquote zu bedienen. Weiter erwog die Vorinstanz, die Kinderunterhaltsbeträge würden von der Gesuchstellerin nur im Rahmen des Barunterhalts rückwirkend beantragt. Aus diesem Grund sei nur dieser rückwirkend per 15. Januar 2024 zuzusprechen. Der Betreuungsunterhalt – gemäss Terminologie der Gesuchstellerin "persönlicher Unterhalt" – werde nicht rückwirkend beantragt und sei demnach per 1. Januar 2025 zuzusprechen (Urk. 61 S. 11 ff.).

3.1.2. Die Gesuchstellerin rügt im Wesentlichen, der von ihr beantragte Kinderunterhalt umfasse den Bar- und den Betreuungsunterhalt und werde rückwirkend auf das Datum des Auszugs des Gesuchsgegners beantragt. Eine Zusprechung erst ab 1. Januar 2025 sei falsch. Auch sei der beantragte eheliche Unterhalt ab dem 22. Januar 2024 zuzusprechen. Zudem entspreche die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung nicht ansatzweise der zweistufigen Unterhaltsberechnung (Urk. 60 Rz. 12-21).

3.1.3. Der Gesuchsgegner argumentiert, der vorinstanzlich festgestellte Barunterhaltsbeitrag sei im Ergebnis angemessen und zutreffend. Ein rückwirkender Betreuungsunterhalt sei nicht geschuldet, weil die Verträge der Gesuchstellerin mit G. \_\_\_\_\_ und der H. \_\_\_\_\_ erst Ende Juni 2024 ausgelaufen seien und sie bis dahin Lohn bezogen habe, mit welchem sie monatlich einen Überschuss von Fr. 2'500.– gehabt habe. Weiter sei die von der Vorinstanz veranschlagte Sparquote von Fr. 1'000.– aktenwidrig, denn die Quote sei viel höher. Zudem seien die bereits geleisteten Unterhaltszahlungen im Dispositiv festzuhalten (Urk. 73 Rz. 20-37).

### 3.2. Einkommen des Gesuchsgegners

Die Vorinstanz stellte auf den Lohnausweis 2023 ab, aus welchem sich ein Nettoeinkommen von Fr. 376'597.– ergibt (Urk. 18/4). Bei ihren Ausführungen, wonach es sich um den Lohnausweis 2022 handle, ist von einem Schreibfehler auszugehen (Urk. 61 S. 12; Urk. 60 Rz. 17; Urk. 73 Rz. 24). Es wurde folglich, wie es die Gesuchstellerin in ihrer Berufung beantragt, auf den Lohnausweis 2023 abgestellt (Urk. 60 Rz. 17). Die Gesuchstellerin reichte im Verlauf des Berufungsverfahrens den vom Gesuchsgegner im ausländischen Scheidungsverfahren eingereich-

ten Lohnausweis 2024 ein (Urk. 90 Rz. 28, Urk. 92/16 Lohnausweis in Beilage zu Form E). Darauf ist abzustellen (vgl. Urk. 78 Rz. 36). Da die Steuern als Bedarfsposition zu berücksichtigen sind, ist der Quellensteuerabzug nicht bereits bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen (hinten Erw. II.3.5; Urk. 78 Rz. 36; Urk. 85 Rz. 21). Diesbezüglich ist der Vorinstanz nicht zu folgen (vgl. Urk. 61 S. 12). Folglich ist von einem monatlichen Einkommen von Fr. 32'643.– auszugehen (Fr. 396'520.– abzgl. Kinderzulagen von total Fr. 4'800.– / 12 Monate).

### 3.3. Einkommen der Gesuchstellerin

Die Vorinstanz betrachtete das Jahr 2024 nicht eingehend, weil sie davon ausging, Betreuungsunterhalt sei erst ab Anfang 2025 beantragt worden. Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben auszulegen (BK ZPO-Hurni, Art. 58 N 18, N 38). Die Gesuchstellerin macht zu Recht geltend, dass ihr Rechtsbegehren Ziffer 6, mit welchem sie Kinderunterhalt verlange, den Bar- und Betreuungsunterhalt umfasse (vgl. Art. 285 ZGB). Der vorinstanzlichen Argumentation, wonach der Betreuungsunterhalt nicht rückwirkend beantragt werde (Urk. 61 S. 14), kann nicht gefolgt werden. Daraus folgt, dass das der Gesuchstellerin anzurechnende Einkommen für das Jahr 2024 zu ermitteln ist. Abzustellen ist dabei auf die erst- und zweitinstanzlich eingereichten Unterlagen, wobei hinsichtlich der erst zweitinstanzlich und nach Einreichung entsprechender Noven durch den Gesuchsgegner (Urk. 85 Rz. 2 ff.) bekannt gewordenen Entschädigungen der Gesuchstellerin keine Rechtfertigungen angebracht erscheinen. Ob die Gesuchstellerin die zusätzlichen und erstinstanzlich nicht deklarierten Aufträge aus Geldnot annahm (Urk. 90 Rz. 7-12), ist unbeachtlich, denn einer unaufgeforderten Nachreichung im Berufungsverfahren wäre nichts im Wege gestanden (vgl. Urk. 95 Rz. 2 ff.). Überobligatorische Arbeitsanstrengungen führen zudem, anders als die Gesuchstellerin argumentiert (Urk. 90 Rz. 13 f.), nicht dazu, dass solches Einkommen bei der Unterhaltsberechnung nicht anzugeben ist. Vielmehr sind solche Bemühungen bei der Überschussverteilung zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.1 E. 7.3; hinten Erw. II.3.8.3). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Gesuchstellerin referenzierten Literaturquelle, in welcher hinsichtlich eines schon bisher ausgeführten Nebenerwerbs festgehalten wird, dass auch dieser bei der Bestimmung des massgeblichen

Einkommens zu berücksichtigen sei, sofern er nicht *ausnahmsweise* als überpflichtig erscheine (FamKomm Scheidung-Maier/Vetterli, Art. 176 N 32; Urk. 90 Rz. 13). Von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten des Gesuchsgegners, der diese zusätzlichen Einkünfte ins Berufungsverfahren einbrachte (Urk. 85 Rz. 2 ff.), kann keine Rede sein (vgl. Urk. 90 Rz. 14). Die Gesuchstellerin war im Rahmen eines "Individual Contractor Contract" vom 20. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 für die G.\_\_\_\_\_ tätig. Während zwar am 4. April 2024 kein Vertrag zwischen der Gesuchstellerin und der G.\_\_\_\_\_ bestand (Urk. 3/5; Prot. I S. 16; vgl. Urk. 95 Rz. 8), schloss sie am 1. Mai 2024 für die Zeit vom 2. Mai 2024 bis 30. September 2024 einen "Consultant Contract" mit der G.\_\_\_\_\_ ab, welcher eine Entschädigung von insgesamt USD 50'000.– vorsah (Urk. 90 Rz. 6; Urk. 92/11 S. 2). Mit der H.\_\_\_\_\_ Group bestand von Juni 2023 bis 30. Juni 2024 ein "short-term consultant appointment" (Urk. 3/6; Prot. I S. 16). Von Januar bis April 2024 erhielt die Gesuchstellerin Vorauszahlungen von insgesamt Fr. 47'000.– für Leistungen, die sie – oder eine von ihr beauftragte Person – im nächsten halben Jahr, beziehungsweise bis der Vertrag auslief, erbringen musste (Prot. I S. 17; Urk. 19/1-4). In seiner im Berufungsverfahren erfolgten Noveneingabe belegt der Gesuchsgegner mit Bankkontoauszügen der M.\_\_\_\_\_, dass die Gesuchstellerin von Mai bis August 2024 zusätzliche Überweisungen der H.\_\_\_\_\_ Group und der G.\_\_\_\_\_ im Umfang Fr. 77'187.46 erhielt (Urk. 85 Rz. 3; Urk. 87/57-59; Urk. 87/60). Diese Einnahmen sind zu berücksichtigen. Irrelevant ist, ob es sich dabei um regelmässige Arbeit handelt oder nicht (Urk. 90 Rz. 6, Rz. 34). Rechnerisch ebenfalls in der Phase 1 zu berücksichtigen sind die im April und Mai 2025 im Rahmen eines vom 20. März bis 31. April 2025 dauernden "Freelance Contract" erhaltenen Einnahmen von "K.\_\_\_\_\_" über insgesamt Fr. 7'130.– (Urk. 85 Rz. 4; Urk. 87/60; Urk. 90 Rz. 42; Urk. 92/17; hinten Erw. II.4.2). Insgesamt resultieren damit Einnahmen von Fr. 131'317.46. Unter Berücksichtigung der geschäftsbedingten Auslagen von Fr. 21'056.90 (Fr. 6'278.05 [SVA, 27.03.2024], Fr. 2'346.85 [SVA, 27.03.2024], Fr. 318.– [SVA *Gutschrift*, 17.05.2024], Fr. 8'270.– [Research services of assistant and office administrator], Fr. 4'480.– [compulsory accident insurance]; vgl. zu ähnlichen Auslagen im Jahr 2022 Urk. 3/15 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende, wobei die "research services" im Jahr 2024 höher ausfallen, weil entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners glaubhaft ist, dass die Gesuchstellerin keine bzw. weniger

Arbeiten selbst erledigen konnte, sowie Prot. I S. 43-45; vgl. Urk. 87/61; Urk. 85 Rz. 22), resultiert ein Einkommen im Jahr 2024 von Fr. 110'260.56 (Fr. 131'317.46 - Fr. 21'056.90), d.h. verteilt auf das ganze Jahr 2024 im Durchschnitt Fr. 9'188.– pro Monat. Es wäre an der Gesuchstellerin gelegen, zusätzliche von Mai bis August 2024 sowie im April und Mai 2025 angefallene berufsbedingte Aufwendungen darzulegen. Dies unterliess sie vollständig und auch aus den M.\_\_\_\_\_ Kontoauszügen ergeben sich insbesondere keine Überweisungen an die SVA. Folglich sind keine weiteren berufsbedingten Auslagen zu berücksichtigen (vgl. Urk. 85 Rz. 23). Einen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hatte die Gesuchstellerin nicht (Prot. I S. 17 f., S. 42 f.). Damit ist der Gesuchstellerin für das Jahr 2024 ein Einkommen von monatlich Fr. 9'188.– anzurechnen, und ihr kann nicht gefolgt werden, wenn sie sich für das Jahr 2024 gar kein Einkommen anrechnen lassen will (Urk. 73 Rz. 25 f.; Urk. 78 Rz. 38-40).

#### 3.4. Bedarfsposition Mobilität

Die Gesuchstellerin rügt, die Leasing-Kosten von Fr. 464.– dürften im Bedarf des Gesuchsgegners nicht berücksichtigt werden. Es reiche nicht, dass diese Kosten ausgewiesen seien. Nur Kosten für den öffentlichen Verkehr könnten berücksichtigt werden (Urk. 60 Rz. 18; Urk. 78 Rz. 33). Der Gesuchsgegner entgegnet, dass die Vorinstanz ihm die Kosten des Autoleasings angerechnet habe, sei weder willkürlich noch unsachgemäss. Die Parteien hätten sich das Auto wegen der gemeinsamen Kinder angeschafft. Wer die Kinder gehütet habe, habe das Familienauto nutzen können (Urk. 73 Rz. 21; Urk. 85 Rz. 20). Mobilitätskosten können grundsätzlich nur zur Ausübung des Berufs berücksichtigt werden (vgl. Maier, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, 2023, N 1038 ff.). Die Gesuchstellerin rügt damit die Leasingkosten zu Recht. Sie sind nicht zu berücksichtigen. Hingegen sind dem Gesuchsgegner die Kosten für ein ZVV Jahresabo für den Arbeitsweg anzurechnen, was monatlich Fr. 65.– ergibt (Fr. 809.– / 12 Monate, Tarife abrufbar unter [www.zvv.ch](http://www.zvv.ch)).

### 3.5. Steuern

Ausgehend von den für 2024 ermittelten Einkommen ist die Steuerbelastung zu schätzen. Da der quellenbesteuerte Gesuchsgegner aufgrund der Einkommenshöhe eine Steuererklärung einreichen muss, ist die Steuerlast anhand der in der Steuererklärung 2022 enthaltenen Abzüge – soweit noch aktuell (vgl. z.B. Urk. 1 Rz. 42 betreffend Verkauf Wohnung F.\_\_\_\_\_) – zu schätzen (vgl. Urk. 3/15). Beim Gesuchsgegner fällt eine geschätzte Steuerbelastung von rund Fr. 67'880.– an (Fr. 48'789.– Staats- und Gemeindesteuer, Fr. 19'091.– direkte Bundessteuern; Grundtarif; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 396'520.– [inkl. im Lohnausweis enthaltener und zu versteuernder Kinderzulagen], unter Berücksichtigung üblicher Abzüge für Berufsauslagen und Versicherungsprämien von rund Fr. 10'500.– sowie dem Abzug für Unterhaltsbeiträge von Fr. 139'360.–; Vermögen Fr. 300'000.–). Bei der Gesuchstellerin beträgt die geschätzte jährliche Steuerbelastung rund Fr. 51'354.– (Fr. 36'210.– Staats- und Gemeindesteuer, Fr. 15'144.– direkte Bundessteuer; reduzierter Tarif [Verheirateten-/Elterntarif]; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 110'260.56 aus Erwerbstätigkeit [exkl. Kinderzulagen] und Fr. 139'360.– Unterhaltsbeiträge, unter Berücksichtigung der Abzüge für Versicherungen und der Kinderabzüge von rund Fr. 20'300.–; kein steuerbares Vermögen). Damit resultieren monatliche Steuerbelastungen von rund Fr. 5'657.– des Gesuchsgegners und Fr. 4'280.– der Gesuchstellerin. Davon sind bei den beiden Kindern, deren Barunterhaltsbeitrag je rund einen Fünftel des von der Gesuchstellerin versteuerten Einkommens ausmacht, je Fr. 856.– im Bedarf zu berücksichtigen, womit bei der Gesuchstellerin noch Fr. 2'568.– einzusetzen sind (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5).

### 3.6. Fazit Bedarf

Der vorinstanzlich festgestellte Bedarf ist im Ergebnis wie folgt anzupassen (Änderungen zu vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung in Urk. 61 S. 12 *kursiv*):

Bedarfsposition	Gesuchstellerin	D.____	E.____	Gesuchsgegner
(1) Grundbetrag	Fr. 1'350.00	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. 1'200.00

(2) Miete	Fr. 3'000.00	Fr. 750.00	Fr. 750.00	Fr. 3'500.00
(3) Krankenkasse	Fr. 410.00	Fr. 180.00	Fr. 180.00	Fr. 385.00
(4) Verpflegung				Fr. 200.00
(5) Serafe	Fr. 28.00			Fr. 28.00
(6) Versicherung	Fr. 35.00			Fr. 35.00
(7) Kommunikation	Fr. 120.00			Fr. 120.00
(8) <i>Mobilität</i>				Fr. 65.00
(9) <i>Steuern</i>	Fr. 2'568.00	Fr. 856.00	Fr. 856.005	Fr. 5'657.00
<b>Total (gerundet):</b>	<b>Fr. 7'511.00</b>	<b>Fr. 2'186.00</b>	<b>Fr. 2'186.00</b>	<b>Fr. 11'190.00</b>
<b>Gesamttotal:</b>	<b>Fr. 23'072.00</b>			

### 3.7. Sparquote

3.7.1. Die Gesuchstellerin kritisiert die vorinstanzlich unterbliebene Überschussermittlung und -verteilung, die nicht mit der zweistufigen Berechnungsmethode in Einklang stehe (Urk. 60 Rz. 20). Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO) verlangt, dass die zuständige Behörde die Vorbringen der betroffenen Person tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (BGE 135 III 670 E. 3.3.1). Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen (BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die Behörde darf sich in ihrem Entscheid indessen auf die wesentlichen Gesichtspunkte und Leitlinien beschränken und braucht sich nicht mit jedem sachverhältnissen oder rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen (BGE 135 III 670 E. 3.3.1). Beide Parteien legten im vorinstanzlichen Verfahren ausführlich ihre Argumente und Beweismittel zur Sparquote dar (Urk. 17 Rz. 39-56; Prot. I S. 19-22, S. 69 ff.; Urk. 32 Rz. 38-42; Urk. 37 Rz. 49-52; Urk. 44 Rz. 10, Rz. 52). Die Vorinstanz befasste sich nicht mit diesen Argumenten, sondern berücksichtigte einzig Fr. 1'000.– für Einzahlungen in den Sparfonds der J. \_\_\_\_\_ und erwog, die gesamtgeltend gemachte Sparquote von Fr. 11'200.– pro Monat ginge zulasten des Familienunterhalts und könne so nicht berücksichtigt werden (Urk. 61 S. 13). Sie

befasste sich weder mit der Sparquote noch mit den trennungsbedingten Mehrkosten. Damit setzte sie sich mit den Argumenten der Parteien nicht auseinander und verletzte ihre Begründungspflicht. Dennoch ist vorliegend aus Effizienzgründen sowie aufgrund der verhältnismässig kurzen Dauer der Relevanz der Sparquote (Wegzug beider Parteien ins Ausland, hinten II.4.4) auf eine Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und die Sparquote zu ermitteln (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO).

3.7.2. Als Sparquote wird der nicht vollständige Verbrauch des laufenden Einkommens während des ehelichen Zusammenlebens verstanden. Eine allfällige Sparquote ist vom Überschuss vorweg in Abzug zu bringen (BGE 147 III 265 E. 7.3). Der Gesuchsgegner stellt zur Ermittlung seiner Sparquote auf das Jahr 2023 ab; dies seien die relevanten letzten zwölf Monate vor der Trennung (Urk. 73 Rz. 27 ff. m.H. auf die vorinstanzlichen Vorbringen). Die Gesuchstellerin macht geltend, der Gesuchsgegner mache eine Sparquote aus einer Zeit geltend, als die Parteien beide arbeitstätig gewesen seien und keine Kinder gehabt hätten. Das gehe nicht, denn eine Referenzperiode von zwölf Monaten vor der Trennung könne nur dann herangezogen werden, wenn diese die finanzielle Situation der Parteien im Zeitpunkt der Trennung wiedergebe. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Mit der Geburt der Kinder habe sich die finanzielle Situation grundlegend geändert. Insbesondere sei der Unterhalt von zwei Kindern hinzugekommen, für welche zuvor nicht habe gesorgt werden müssen (Urk. 78 Rz. 43). Als Referenzperiode zur Ermittlung des zuletzt erreichten, gemeinsam gelebten Lebensstandard ist grundsätzlich auf die letzten zwölf Monate vor der Trennung abzustellen (statt vieler: OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.1 S. 42). Es ist aber nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht willkürlich, aufgrund eines Stellenwechsels den zuletzt gemeinsam gelebten Standard an dem in den letzten sechs beziehungsweise acht Monaten vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zu ermitteln (BGer 5A\_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 3; BGer 5A\_390/2018 vom 29. Mai 2019 E. 3.3.1; Althaus/Mettler, Praxisfragen zur Überschussverteilung, FamPra 2023, S. 877). Vorliegend trennten sich die Parteien am 14. Januar 2024 und damit wenige Wochen nach der Geburt der gemeinsamen Kinder am tt.mm.2023. Eine Referenzperiode von nur knapp zweieinhalb Monaten (ab der Geburt der Kinder bis zur Trennung) ist zur Ermittlung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards zu kurz und fällt damit

ausser Betracht. Ein Abstellen auf das Jahr 2024, also das Jahr nach der Trennung, kommt – entgegen der Argumentation der Gesuchstellerin – ebenfalls nicht in Frage, weil damit nicht der gemeinsam gelebte Lebensstandard der Parteien ermittelt werden könnte. Es bleibt damit beim Grundsatz, wonach zur Ermittlung des zuletzt erreichten, gemeinsam gelebten Lebensstandards auf die letzten zwölf Monate vor der Trennung abzustellen ist. Da auf das Jahr vor der Trennung abzustellen ist, ist entgegen der Gesuchstellerin nicht entscheidend, ob der Gesuchsgegner seine Sparbeiträge seit der Trennung weiter geleistet hat (vgl. Urk. 78 Rz. 44 ff.). Für diese Referenzperiode von zwölf Monaten ist aufzuschlüsseln, was die Familie verbraucht beziehungsweise, was sie angespart hat. Ausgaben, die der Vermögensbildung dienen, sind der Sparquote zuzurechnen. Dazu gehört nebst dem Erwerb von Wohneigentum (inkl. Investitionen) das klassische Sparen, wie die Äufnung von Barmitteln auf Bankkontos, der Kauf von Wertpapieren sowie die Einzahlung in Lebensversicherungen oder in die 2. oder 3. Säule (zu letzterem weiterführend OGer ZH LE220006 vom 15. Februar 2023 E. 6.3.4 und E. 8.4). Weiter sind Auslagen oder Anschaffungen, die einmalig sind, beziehungsweise keine Regelmässigkeit aufweisen, zur Sparquote zu zählen (z.B. Kosten für Gerichtsverfahren oder eine Reise zum 20. Hochzeitstag). Das Vermögen kann auch durch die Verringerung der Passiven vergrössert werden, beispielsweise durch die Tilgung von Schulden (Arndt/Langner, Neuere Entwicklungen im Recht des nahehelichen Unterhalts in guten finanziellen Verhältnissen, in: Büchler/Schwenzer [Hrsg.], Achte Schweizer Familienrecht§Tage, 2016, S. 177 ff., S. 186). Die Zahlungen müssen aus dem Einkommen getätigt worden sein; eine reine Vermögensverschiebung vermag keine Sparquote zu begründen (OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. B.10.1 S. 44). Nicht zur Sparquote zählen Auslagen, die auf den Verbrauch ausgerichtet sind. Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für das Wohnen (Miete, Hypothekarzinsen, Nebenkosten etc.), Krankenkassenprämien, Mobilität, Freizeit oder Ferien. In der Regel handelt es sich dabei um regelmässige Auslagen. Es sind aber auch Rückstellungen für konkrete Ausgaben oder Anschaffungen zum Verbrauch zu zählen. Ausgaben für Kleider, Schuhe und Accessoires sind – auch wenn es sich in den meisten Fällen nicht um wöchentliche oder monatliche und damit um regelmässige Auslagen handelt – klarerweise als Bedarfspositionen einzuordnen. Werden nur alle paar Jahre einmalige, aber dafür grössere Einkäufe getätigt, ist für

diese Position die Referenzperiode zu verlängern und die entsprechenden Auslagen sind pro rata anzurechnen (Arndt, Die Sparquote, Basis für die naheheliche Unterhaltsberechnung, in: Fankhauser/Reusser/Schwander [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017, S. 43 ff., S. 52; OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.1 S. 42 f.). Der Unterhaltsschuldner, der eine Sparquote behauptet, trägt diesbezüglich die Behauptungs- und Beweislast (BGE 140 III 485 E. 3.3). Der Gesuchsgegner macht eine Sparquote von rund Fr. 130'000.– beziehungsweise rund Fr. 11'000.– pro Monat geltend (Urk. 73 Rz. 28; Urk. 17 Rz. 40). Der einbezahlte Freibetrag in die 3. Säule von Fr. 6'818.– wird anerkannt und ist zu berücksichtigen (Urk. 73 Rz. 30; Urk. 17 Rz. 42; Prot. I S. 20, S. 69). Hinsichtlich der freiwilligen Einzahlungen in die 2. Säule belegt der Gesuchsgegner, dass er am 27. Dezember 2023 Fr. 50'000.– einbezahlte (Urk. 73 Rz. 30; Urk. 78 Rz. 45; Urk. 85 Rz. 27; Urk. 17 Rz. 42; Urk. 18/14; Prot. I S. 21, S. 69 f.; Urk. 44 Rz. 10; Urk. 45/32). Dies ist ebenfalls als Sparquote zu berücksichtigen. Mit Bezug auf die Bankguthaben macht der Gesuchsgegner einen Zuwachs von Fr. 5'000.– geltend für das Jahr 2023, was nicht substantiiert bestritten wurde (Urk. 73 Rz. 32; Urk. 78 Rz. 47; Urk. 85 Rz. 29; Urk. 17 Rz. 44; Prot. I S. 20 f.). Weiter belegt der Gesuchsgegner monatliche Einzahlungen von Fr. 1'000.–, jährlich damit Fr. 12'000.–, in einen Sparfonds der J'.\_\_\_\_\_ (Urk. 73 Rz. 29; Urk. 17 Rz. 41; Urk. 18/12; Prot. I S. 20, S. 69). Auch dies wird von der Gesuchstellerin nicht substantiiert bestritten (Prot. I S. 20 f.). Zudem macht der Gesuchsgegner Ausgaben für medizinische Abklärungen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung der Gesuchstellerin geltend. Solche Auslagen können als einmalige Ausgaben bei der Ermittlung der Sparquote berücksichtigt werden (vgl. OGer ZH LE210005 vom 24. September 2021 E. II.7 S. 25 f.). Im Jahr 2023 seien gemäss Gesuchsgegner Fr. 11'000.– für medizinische Abklärungen sowie Fr. 12'200.– für schwangerschaftsbedingte Spitalaufenthalte der Gesuchstellerin angefallen (Urk. 73 Rz. 31; Urk. 85 Rz. 28; Urk. 90 Rz. 38; Urk. 17 Rz. 43). Die Gesuchstellerin anerkennt, dass der Gesuchsgegner die Spitalkosten bezahlte. Die übrigen Kosten habe sie selbst bezahlt (Urk. 78 Rz. 46; Prot. I S. 20). Die vom Gesuchsgegner eingereichten Kostenaufstellungen reichen nicht aus, um zu belegen, dass er die Kosten für die medizinischen Abklärungen selbst bezahlte (Urk. 18/15 f.; Urk. 32 Rz. 40; Urk. 95 Rz. 18). Zu berücksichtigen sind damit einzig

die anerkannten Spitalkosten von Fr. 12'200.– (Urk. 18/17). Zusammenfassend ist in der Referenzperiode vor dem Getrenntleben der Parteien von einer Sparquote in der Höhe von rund Fr. 86'000.– beziehungsweise monatlich rund Fr. 7'150.– auszugehen.

3.7.3. Beim ehelichen Unterhalt bildet die bisherige Lebensführung der Ehegatten den Ausgangspunkt für die Bestimmung des gebührenden Unterhalts, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Ehegatten Anspruch haben. Gleichzeitig bildet der betreffende Standard auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts, da es sich bei diesem um einen Verbrauchsunterhalt handelt und es nicht zu einer Vorwegnahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen darf. Verunmöglichen trennungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4 m.w.H.). Basierend auf dem Grundsatz, dass die Eheleute, soweit finanzierbar, Anspruch auf Beibehaltung des zuletzt in der Ehe gelebten Standards haben, sind die trennungsbedingten Mehrkosten aus einer allfälligen Sparquote zu finanzieren (vgl. für das Scheidungsrecht: Arndt/Langner, a.a.O., S. 192). Der zuletzt gelebte gemeinsame Standard entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss. Um die Obergrenze des ehelichen Unterhaltsbeitrags zu bestimmen, ist daher zunächst der Überschuss während des Zusammenlebens zu ermitteln, der rechnerisch nach den üblichen Teilungsgrundsätzen zu verteilen ist (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4). Hierzu sind vom Gesamteinkommen der Familie während des Zusammenlebens die damalige Sparquote sowie die damaligen familienrechtlichen Existenzminima abzuziehen (vgl. Schwizer/Oeri, "Neues" Unterhaltsrecht?, in: AJP 2022 S. 3 ff., S. 7). Für die Ermittlung dieser drei Grössen ist auf dasselbe Referenzjahr, nämlich auf das letzte Jahr vor der Trennung, abzustellen (Arndt, Die Sparquote, a.a.O., S. 52). Soweit die vorhandenen Mittel die (familienrechtlichen) Existenzminima übersteigen, kommt es zu einem Überschuss, welchen es zuzuweisen gilt. Hierbei sind sämtliche Besonderheiten des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Vor Aufteilung des Überschusses ist jedoch eine nachgewiesene Sparquote von diesem abzuziehen, denn in derartigen Konstellationen leben die Ehegatten

sparsamer als es ihre Verhältnisse zulassen würden (BGE 147 III 265 E. 7.3). Zum einen hat eine nachgewiesene Sparquote somit einen Einfluss auf die Höhe des in der Ehe zuletzt bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gelebten Standards, indem der entsprechende Betrag vom zur Verfügung stehenden Einkommen abzuziehen ist. Zum anderen darf die Sparquote bei der Unterhaltsberechnung nach der Trennung der Parteien nicht in die Bedarfsrechnung einfließen. Sie kommt aber ins Spiel, wenn die Differenz zwischen den Einkommen und den anrechenbaren familienrechtlichen Existenzminima einen Überschuss ergibt, indem die Sparquote vor der Verteilung davon grundsätzlich abzuziehen ist (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3; BGer 5A\_365/2019 vom 14. Dezember 2020 E. 5.2.2.3).

3.7.4. Unter Berücksichtigung der unbestritten gebliebenen Positionen sowie der vorstehenden Erwägungen erscheint ein familienrechtliches Existenzminimum der Parteien während des Zusammenlebens in der Höhe von Fr. 17'944.– pro Monat glaubhaft. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Bedarfsposition</u>	<u>Betrag pro Monat</u>	<u>Quelle/Erläuterung</u>
Grundbetrag	Fr. 1'700.00	Richtlinien KBKS
Wohnkosten	Fr. 4'500.00	Urk. 61 S. 13
Krankenkasse (KVG, VVG)	Fr. 795.00	Urk. 61 S. 13
Mobilitätskosten	Fr. 65.00	Erw. II.3.4
auswärtige Verpflegung	Fr. 200.00	Urk. 61 S. 13

Steuern	Fr. 10'421.00	Sämtliche während der Referenzperiode effektiv bezahlten Steuern sind im familienrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen. Dies unabhängig davon, für welche Steuerperiode diese Steuern geleistet wurden (Althaus/Mettler, a.a.O., S. 888). Neben der Quellensteuer von Fr. 104'562.– (Urk. 18/4) bezahlte der Gesuchsgegner am 27. Dezember 2023 Fr. 20'489.95 an das Steueramt (Urk. 73 Rz. 33; Urk. 78 Rz. 48; Urk. 85 Rz. 30; Urk. 17 Rz. 46 f.; Urk. 18/14; Prot. I S. 21; Urk. 32 Rz. 42; Urk. 37 Rz. 52). Damit resultiert eine monatliche Steuerlast von durchschnittlich Fr. 10'421.–.
Kommunikation	Fr. 200.00	Schätzung
Hausrat-/Haftpflichtversicherungen	Fr. 35.00	Urk. 61 S. 13
Serafe	Fr. 28.00	Urk. 61 S. 13
<b>Total</b>	<b>Fr. 17'944.00</b>	

3.7.5. Der monatliche familienrechtliche Bedarf während des Zusammenlebens betrug damit Fr. 17'944.–. Der monatliche familienrechtliche Bedarf nach der Trennung beläuft sich auf Fr. 23'072.– (vorne Erw. II.3.6). Damit ergeben sich trennungsbedingte Mehrkosten von Fr. 5'128.– pro Monat. Dem Einwand der Gesuchstellerin, die Sparquote des letzten Jahres des Zusammenlebens könne nicht als künftige Sparquote berücksichtigt werden, weil kurz vor der Trennung die zwei gemeinsamen Kinder auf die Welt gekommen seien, ist beizupflichten (Urk. 78 Rz. 43; Prot. I S. 20; Urk. 85 Rz. 24 f.; Urk. 90 Rz. 35 f.). Im Rahmen der Berücksichtigung trennungsbedingter Mehrkosten kann auch eine trennungsbedingte Pensumsreduktion beziehungsweise ein trennungsbedingtes Mindereinkommen berücksichtigt werden (OGer ZH LE230026 vom 18. April 2024 E. 4.7.3 S. 25; OGer ZH

LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.5 S. 52). Analog erscheint vorliegend angemessen, die kinderbedingten Mehrkosten in der Höhe von Fr. 1'160.– (Grundbedarf und Krankenkasse [vorne Erw. II.3.6]) zu berücksichtigen. Vom resultierenden Überschuss ist damit eine bereinigte Sparquote von Fr. 862.– pro Monat in Abzug zu bringen (Fr. 7'150.– [durchschnittliche Sparquote während des Zusammenlebens, vorne Erw. II.3.7.2] - Fr. 5'128.– [trennungsbedingte Mehrkosten] - Fr. 1'160.– [kinderbedingte Mehrkosten]).

### 3.8. Unterhaltsberechnung

3.8.1. Der gebührende Bedarf der Gesuchstellerin entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss. Wie dargelegt, ist von einem Gesamtbedarf der Parteien während des Zusammenlebens von Fr. 17'944.– pro Monat auszugehen (vorne Erw. II.3.7.4). Das während der Referenzperiode (Jahr 2023) verfügbare Einkommen betrug schätzungsweise Fr. 486'588.– und damit Fr. 40'571.– pro Monat (Gesuchsgegner Fr. 376'597.– [Lohnausweis 2023, Urk. 18/4] + Gesuchstellerin Fr. 110'260.56 [Annahme gleich wie im Jahr 2024 (vorne Erw. II.3.3), da betreffend 2023 keine Unterlagen im Recht liegen und die Gesuchstellerin trotz der Kinderbetreuung und wenig Arbeitskapazität im Jahr 2024 Einkommen erzielen konnte, was sich analog auf schwangerschaftsbedingte Ausfälle übertragen lässt, vgl. Urk. 17 Rz. 31; Prot. I S. 16-18, S. 39-41, S. 45, S. 51 f.]). Der monatliche Überschuss betrug entsprechend Fr. 22'627.–. Abzüglich der damaligen Sparquote von Fr. 7'150.– resultiert ein massgeblicher Überschuss von Fr. 15'477.–. Von diesem monatlichen Überschuss entfallen die Hälfte (grosser Kopf) und damit Fr. 7'739.– auf die Gesuchstellerin. Dieser Überschussanteil bildet die Obergrenze des ehelichen Unterhaltsanspruchs. Ob die Ehe der Parteien lebensprägend war oder nicht, spielt im Rahmen des Eheschutzes – entgegen der Argumentation des Gesuchsgegners (Urk. 85 Rz. 5) – keine Rolle (OGer ZH LE180026 vom 24. September 2018 E. 5.a; vgl. Urk. 90 Rz. 15, Rz. 52).

3.8.2. Zum Überschuss der beiden Kinder D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_: Kinder sollen am Lebensstandard ihrer Eltern teilhaben. Bei der Überschussbeteiligung geht es darum, die gesetzliche Vorgabe umzusetzen, wonach der Unterhaltsbeitrag den

Bedürfnissen des Kindes "sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen" soll (Art. 285 ZGB). Der Überschussanteil des Kindes reflektiert in pauschaler Weise dessen Teilhabe an der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Dabei enthält das Gesetz keine Regel in dem Sinne, dass der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes seine Obergrenze im Lebensstandard fände, den seine verheirateten Eltern im Zeitpunkt ihrer Trennung zuletzt lebten (BGer 5A\_491/2020 vom 19. Mai 2021 E. 4.4; vgl. BGer 5A\_44/2020 vom 8. Juni 2021 E. 5.2.1). Bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen soll er sich aber nicht linear ins Unermessliche erstrecken, sondern sei unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren (BGE 147 III 265 E. 7.3 m.w.H.). Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der aus dem Überschuss zu finanzierende Bedarf (Ausflüge, Freizeitaktivitäten, Hobbys, Ferien, – in fortgeschrittenem Alter – Sprachreisen u.ä.m.) nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit steigendem Alter des Kindes erhöht, und folglich für die ermessensweise Begrenzung des dem Kind zustehenden Überschussanteils gerade bei günstigen Verhältnissen auch sein Alter mitberücksichtigt werden darf (OGer ZH LE230056 vom 30. Oktober 2024 E. VII.1 S. 46; BGE 149 III 441 E. 2.6). Bei der Bemessung des Überschussanteils muss beachtet werden, dass die beiden Kinder der Parteien sich in ihren ersten Lebensjahren befinden. Allerdings können durchaus auch kleinere Kinder von einem Überschuss profitieren, beispielsweise durch teurere Kleider, Spielsachen, Möbel, Ausflüge etc. Insgesamt erscheint ein Überschussanteil von monatlich je Fr. 1'000.– in dieser Phase als angemessen.

3.8.3. Damit resultiert folgende Unterhaltsberechnung für die Phase 1:

Einkommen Gesuchsgegner	Fr.	32'643.00
Einkommen Gesuchstellerin	Fr.	9'188.00
Kinderzulagen D.	Fr.	200.00
Kinderzulagen E.	Fr.	200.00
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>Fr.</b>	<b>42'231.00</b>
Bedarf Gesuchsgegner	Fr.	11'190.00

Bedarf Gesuchstellerin	Fr.	7'511.00
Bedarf D.	Fr.	2'186.00
Bedarf E.	Fr.	2'186.00
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>Fr.</b>	<b>23'073.00</b>
Überschuss	Fr.	19'158.00
minus bereinigte Sparquote	Fr.	862.00
verbleibender Überschuss	Fr.	18'296.00
Überschussanteil Gesuchstellerin (aufgrund des überobligatorischen Arbeitspensums statt der nach grossen und kleinen Köpfen anfallenden 33.3 % 40 % zugunsten der Gesuchstellerin)	Fr.	7'319.00
Überschussanteil D. _____ (rechnerisch Fr. 3'050.–, limitiert wie in Erw. II.3.8.2 dargelegt)	Fr.	1'000.00
Überschussanteil E. _____ (rechnerisch Fr. 3'050.–, limitiert wie in Erw. II.3.8.2 dargelegt)	Fr.	1'000.00
Überschussanteil Gesuchsgegner (p.m.: Fr. 4'879.– [statt der nach grossen und kleinen Köpfen anfallenden 33.3 % 26.6 % zugunsten des Gesuchsgegners] + Fr. 2'050.– [Mehranteil D. _____] + Fr. 2'050.– [Mehranteil E. _____])	Fr.	8'977.00

3.8.4. Die Gesuchstellerin verlangt in ihren vorinstanzlichen Rechtsbegehren die Zusprechung von Kinderunterhalt rückwirkend per 15. Januar 2024 (Rechtsbegehren Ziffer 6; dazu vorne Erw. II.3.3) und die Zusprechung von ehelichem Unterhalt (Rechtsbegehren Ziffer 7). Im Rahmen des Eheschutzverfahrens kann bis auf ein

Jahr rückwirkend Unterhalt zugesprochen werden (BGer 5A\_994/2022 vom 1. Dezember 2023 E. 6.3). Wird keine Rückwirkung beantragt, so ist in der Regel von einer Beantragung ab Einreichung des Eheschutzgesuchs auszugehen (Fam-Komm Scheidung-Maier/Vetterli, Art. 176 N 25a). Das Eheschutzverfahren wurde am 22. Januar 2024 rechtshängig (vgl. Urk. 1). Folglich – und entgegen der diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen, wonach der Unterhalt der Gesuchstellerin erst ab dem auf das Urteilsdatum folgenden Monat zuzusprechen sei (Urk. 61 S. 14) – ist der eheliche Unterhalt ab 22. Januar 2024 zuzusprechen, wie dies von der Gesuchstellerin verlangt wird (vgl. Urk. 60 Rz. 21). Der Gesuchsgegner macht zudem geltend, der Berufungsantrag Rechtsbegehren Ziffer 2, in welchem die Gesuchstellerin die Zusprechung eines persönlichen Unterhalts in noch zu beziffernder Höhe, mindestens jedoch Fr. 5'000.– beantragt, sei nicht ausreichend beziffert und begründet (Urk. 73 Rz. 43 ff.; Urk. 85 Rz. 41 ff.; Urk. 95 Rz. 20). Die Gesuchstellerin bestreitet dies (Urk. 78 Rz. 62 ff.). Die in der Berufung enthaltene Formulierung entspricht jener des vorinstanzlichen Verfahrens und ist genügend beziffert (Urk. 1 S. 2 ff. Rechtsbegehren Ziffer 7).

3.8.5. Damit ist der Barunterhalt von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ auf je Fr. 1'986.– (Fr. 2'186.– [vorne Erw. II.3.6] minus Fr. 200.– Kinderzulagen) zu beziffern. Die Kinderzulagen wurden im Jahr 2024 vom Gesuchsgegner bezogen und sind der Gesuchstellerin zu überweisen, wie diese rügt (Urk. 60 Rz. 19). Zuzüglich eines Überschussanteils von je Fr. 1'000.– resultiert je ein Unterhaltsanspruch von Fr. 2'986.–. Dieser Kinderunterhalt ist rückwirkend seit 15. Januar 2024 zu bezahlen. Die Gesuchstellerin kann ihren Bedarf mit ihrem Einkommen decken und hat Fr. 1'677.– übrig (Fr. 9'188.– [eigenes Einkommen Gesuchstellerin, vorne Erw. II.3.3] minus Fr. 7'511.– [Bedarf, vorne Erw. II.3.6]). Ihren Anteil am Überschuss von Fr. 7'319.– (vorne Erw. II.3.8.3) kann die Gesuchstellerin damit im Umfang von Fr. 1'677.– selbst decken. Im Umfang der Differenz von Fr. 5'642.– ist ehelicher Unterhalt geschuldet und seit 22. Januar 2024 zu bezahlen.

#### 4. Phase 2 (ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens)

##### 4.1. Einkommen des Gesuchsgegners

Der Gesuchsgegner zog infolge des Wegzugs der Gesuchstellerin und der Kinder nach I. \_\_\_\_\_ (vorne Erw. II.2.1). Er nahm bei seiner bisherigen Arbeitgebern, beziehungsweise bei der französischen Konzerngesellschaft, eine Stelle in I. \_\_\_\_\_ an. Dazu wurde ein vom 1. März 2025 bis 28. Februar 2026 befristetes "Short-Term Assignment" zwischen dem Gesuchsgegner, der L1. \_\_\_\_\_ AG und der L2. \_\_\_\_\_ SAS geschlossen (Urk. 75/49). Aus dem "Short-Term Assignment" ergibt sich, dass der Gesuchsgegner bei der Schweizer Gesellschaft angestellt bleibt (Urk. 75/49 "Assignment agreement and location"). Entgegen der Argumentation der Gesuchstellerin ist nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner sein Einkommen nur vorübergehend und künstlich für dieses Verfahren reduzierte (Urk. 73 Rz. 12; Urk. 78 Rz. 14 ff.; Urk. 85 Rz. 9, Rz. 13-16; Urk. 90 Rz. 26). Der Umzug des Gesuchsgegners, der französischer Staatsbürger ist, nach I. \_\_\_\_\_ erscheint nachvollziehbar. Insbesondere kann er die Besuchswochenenden so mit dem Zug wahrnehmen, anstatt jedes Wochenende zu fliegen, was ein nachvollziehbares Anliegen des Gesuchsgegners ist (vgl. Prot. I S. 70; Urk. 85 Rz. 13; Urk. 90 Rz. 24; Urk. 95 Rz. 15 f.). Ob ein Umzug nach I. \_\_\_\_\_ bereits im Mai 2024 angedacht war (Urk. 90 Rz. 24; Urk. 92/14), ist letztlich irrelevant, wobei aber auch diesbezüglich naheliegend erscheint, dass diese Umzugspläne bereits durch den von der Gesuchstellerin geplanten Wegzug aus der Schweiz bedingt waren (vgl. Urk. 1 S. 3, die Gesuchstellerin beantragte mit Eingabe vom 22. Januar 2024 die Bewilligung eines Wegzugs nach F. \_\_\_\_\_). Damit ist auf das vom Gesuchsgegner in Frankreich erzielte Einkommen abzustellen. Der Gesuchsgegner will sich ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 14'588.– anrechnen lassen (Urk. 73 Rz. 41). Gemäss den Lohnabrechnungen März und April 2025 verdiente der Gesuchsgegner netto rund Fr. 17'655.– (Urk. 75/50: Fr. 25'000.– minus der Abzüge für geringere Lebenshaltungskosten in Frankreich (Fr. 1'500.85 "Quality of living allowance"; Fr. 1'609.85 "Accommodation deduction") minus Fr. 5'734.65 (Sozialabzüge) zuzüglich Repräsentationsspesen von Fr. 1'500.–, hingegen ohne Abzug der hypothetischen Steuerbelastung (hypo tax) von Fr. 7'127.15, vgl. dazu unten

Erw. II.4.3.3). Der Abzug für geringere Lebenshaltungskosten ist entgegen der Gesuchstellerin zu berücksichtigten (Urk. 90 Rz. 29; Urk. 95 Rz. 16), wirkt sich dieser doch unmittelbar auf den ausbezahlten Lohn aus. Die Sozialversicherungsabzüge erfolgen gemäss den Lohnabrechnungen noch immer nach Schweizer Recht, womit es nicht einleuchtet, diese zu schätzen, wie es der Gesuchsgegner macht (Urk. 73 Rz. 41). Weiter belegt die Gesuchstellerin, dass der Gesuchsgegner im Jahr 2024 einen Bonus von Fr. 165'232.– brutto erhielt (Urk. 90 Rz. 28, Urk. 92/16 Lohnausweis in Beilage zu Form E; vgl. im Jahr 2023 belief sich dieser auf Fr. 153'780.– brutto [Urk. 18/4]). Unter Berücksichtigung von sich aus dem Lohnausweis 2024 ergebenden 16.5 % Abzügen für AHV/IV/EO/ALV/NBUV sowie berufliche Vorsorge (vgl. Urk. 92/16 Lohnausweis in Beilage zu Form E) resultiert ein Nettobonus von Fr. 137'969.– jährlich und aufgerundet Fr. 11'500.– pro Monat. Dass sich der Bonus künftig verkleinern wird, wie der Gesuchsgegner vor Vorinstanz befürchtete, legte er einerseits nicht überzeugend dar (vgl. Prot. I S. 63) und hat sich andererseits im Jahr 2024 auch nicht bestätigt, was die Gesuchstellerin mit Einreichung des vom Gesuchsgegner im ausländischen Scheidungsverfahren eingereichten Lohnausweises 2024 belegte. Folglich ist von einem monatlichen Einkommen von rund Fr. 29'150.– (Fr. 17'655.– + Fr. 11'500.–) auszugehen.

#### 4.2. Zum Einkommen der Gesuchstellerin

Der letzte Vertrag der Gesuchstellerin lief Ende September 2024 aus (vorne Erw. II.3.3). Aktuell erzielt die Gesuchstellerin kein Einkommen. Aufgrund des Alters der am tt.mm.2023 geborenen Kinder erscheint eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit momentan und entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (Urk. 85 Rz. 5, Rz. 22; vgl. Urk. 78 Rz. 38 f.; Urk. 90 Rz. 42; Urk. 92/18 f.; Urk. 95 Rz. 9-13) auch nicht zulässig. Dass die Gesuchstellerin seit der Geburt der Kinder Aufträge annahm (vgl. vorne Erw. II.3.3), ändert daran nichts. Um innerhalb der Phase 2 keine Unterphase zu bilden, und weil das geringe im Jahr 2025 von der Gesuchstellerin erwirtschaftete Einkommen ohnehin nur vergangene Monate betrifft, wurde dieses rechnerisch während der Phase 1 berücksichtigt (vorne Erw. II.3.3).

### 4.3. Bedarf

4.3.1. Die Gesuchstellerin hat zurzeit Wohnungskosten von GBP 2'250.– pro Monat (Urk. 78 Rz. 7). Bei der Wohnung handelt es sich um eine Wohnung eines Ferienwohnungsvermittlers (Urk. 80/3 "shorthold tenancy"; Urk. 73 Rz. 7 f.). Da der Mietvertrag indessen eine Mindestdauer von einem Jahr (bis 31. März 2026) vorsieht und somit frühestens per Ende April 2026 gekündigt werden kann, rechtfertigt sich im Rahmen dieses Verfahrens auf den effektiven Mietzins, der umgerechnet rund Fr. 2'500.– beträgt, abzustellen und auf die Gesuchstellerin und die beiden Kinder aufzuteilen (Urk. 80/3 S. 4 und S. 17). Auf die weiteren Ausführungen der Parteien zur Wohnung ist mangels Relevanz nicht einzugehen (Urk. 85 Rz. 9; Urk. 90 Rz. 19).

4.3.2. Der Gesuchsgegner belegt, dass ihm umgerechnet Auslagen von Fr. 4'500.– monatlich zur Ausübung des Besuchsrechts anfallen (Urk. 73 Rz. 11; Urk. 75/52). Diese sind als notwendige Auslagen im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2).

4.3.3. Die Gesuchstellerin reicht eine für das ausländische Scheidungsverfahren erstellte Übersicht ("Schedule of annual expenditure") ein, in welcher sie von aktuellen jährlichen Ausgaben von GBP 157'879.86 ausgeht, was monatlich rund GBP 13'150.– entspricht (Urk. 90 Rz. 48; Urk. 92/22). Abgesehen davon, dass in dieser Ausgabenübersicht zahlreiche Positionen enthalten sind, die für die Unterhaltsberechnung nach Schweizer Recht nicht relevant sind (Urk. 92/22: Putzhilfe, Zeitungsabonnements, Haustierunterhalt, Schmuck, Auto, Taxis, Kaffee, Hobbys), handelt es sich dabei um eine einseitige und nicht substantiierte Parteibehauptung der Gesuchstellerin. Daran würde auch nichts ändern, wenn der Gesuchsgegner diese Positionen im ausländischen Scheidungsverfahren nicht in Frage gestellt hätte (vgl. Urk. 90 Rz. 49; Urk. 92/23; Urk. 95 Rz. 22). Auf die Übersicht kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht abgestellt werden. Der Gesuchsgegner macht keine Ausführungen zu den seit dem Wegzug aus der Schweiz anfallenden Lebenshaltungskosten. Aus der Lohnabrechnung des Monats März 2025 ergibt sich aber eine geschätzte monatliche Steuerbelastung von Fr. 7'127.15 (Urk. 75/50). Auf diese ist abzustellen. Im Übrigen rechtfertigt es sich, auf statisti-

sche Werte abzustellen: Die Lebenshaltungskosten sind im Vereinigten Königreich rund einen Drittel tiefer und in Frankreich rund 50 % tiefer als in der Schweiz.<sup>1</sup> Es sind deshalb – abgesehen von den effektiv belegten Mietkosten der Gesuchstellerin und der beim Gesuchsgegner anfallenden Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts – die für die Phase 1 ermittelten Bedarfspositionen – einschliesslich der Steuern, zu welchen die Parteien, trotz beidseitiger Verlegung der Wohnsitze ins Ausland, nicht geäussert haben – (Erw. II.3.6) in diesem Verhältnis zu reduzieren.

#### 4.3.4. Damit resultiert folgender Bedarf:

Bedarfsposition	Gesuchstellerin	D.	E.	Gesuchsgegner
(1) Grundbetrag	Fr. 899.00	Fr. 267.00	Fr. 267.00	Fr. 600.00
(2) Miete	Fr. 1'250.00	Fr. 625.00	Fr. 625.00	Fr. 1'750.00
(3) Krankenkasse	Fr. 273.00	Fr. 120.00	Fr. 120.00	Fr. 193.00
(4) Verpflegung				Fr. 100.00
(5) Serafe	Fr. 19.00			Fr. 14.00
(6) Versicherung	Fr. 23.00			Fr. 18.00
(7) Kommunikation	Fr. 80.00			Fr. 60.00
(8) Mobilität				Fr. 33.00
(9) Steuern	Fr. 1'710.00	Fr. 570.00	Fr. 570.00	Fr. 7'127.00
(10) Ausübung Besuchsrecht				Fr. 4'500.00
<b>Total:</b>	<b>Fr. 4'254.00</b>	<b>Fr. 1'581.00</b>	<b>Fr. 1'581.00</b>	<b>Fr. 14'394.00</b>
<b>Gesamttotal:</b>	<b>Fr. 21'810.00</b>			

<sup>1</sup> OECD Data Explorer: <https://data-explorer.oecd.org/>, Vergleich Schweiz, Vereinigtes Königreich und Frankreich 2024, zuletzt besucht am 29. August 2025.

#### 4.4. Sparquote

4.4.1. Unter Berücksichtigung des monatlichen familienrechtlichen Bedarfs während des Zusammenlebens von Fr. 17'944.– (vorne Erw. II.3.7.4) und des monatlichen familienrechtlichen Bedarfs während der Phase 2 (Fr. 21'810.–) ergeben sich trennungsbedingte Mehrkosten von Fr. 3'866.–. Die kinderbedingten Mehrkosten (Grundbedarf und Krankenkasse) sind – analog zur Phase 1 (vorne Erw. II.3.7.5) in reduzierter Höhe von Fr. 773.– zu veranschlagen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Gesuchsgegner trennungsbedingt im Ausland arbeitet (vorne Erw. II.4.1), womit sein Minderverdienst als trennungsbedingtes Mindereinkommen zu berücksichtigen ist (vgl. OGer ZH LE230026 vom 18. April 2024 E. 4.7.3 S. 25; OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.5 S. 52). Das trennungsbedingte Mindereinkommen ist auf monatlich Fr. 3'493.– zu beziffern (Fr. 32'643.– minus Fr. 29'150.– vgl. vorne Erw. II.3.2 und II.4.1). Insgesamt ist damit festzustellen, dass die trennungsbedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen die Sparquote von Fr. 7'150.– (vorne Erw. II.3.7.2) übersteigen, womit während der Phase 2 keine Sparquote mehr berücksichtigt werden kann.

#### 4.5. Unterhaltsberechnung

4.5.1. Damit resultiert folgende Unterhaltsberechnung für die Phase 2:

Einkommen Gesuchsgegner	Fr.	29'150.00
Einkommen Gesuchstellerin	Fr.	0.00
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>Fr.</b>	<b>29'150.00</b>
Bedarf Gesuchsgegner	Fr.	14'394.00
Bedarf Gesuchstellerin	Fr.	4'254.00
Bedarf D.	Fr.	1'581.00
Bedarf E.	Fr.	1'581.00
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>Fr.</b>	<b>21'810.00</b>
Überschuss	Fr.	7'340.00

Überschussanteil Gesuchstellerin (rechnerisch nach grossen und kleinen Köpfen)	Fr. 2'447.00
Überschussanteil D. _____ (rechnerisch nach grossen und kleinen Köpfen Fr. 1'223.–, limitiert auf Fr. 1'000.– wie in Erw. II.3.8.2 dargelegt)	Fr. 1'000.00
Überschussanteil E. _____ (rechnerisch nach grossen und kleinen Köpfen Fr. 1'223.–, limitiert auf Fr. 1'000.– wie in Erw. II.3.8.2 dargelegt)	Fr. 1'000.00
Überschussanteil Gesuchsgegner (p.m.: Fr. 2'477.– [nach grossen und kleinen Köpfen] + Fr. 223.– [Mehranteil D. _____] + Fr. 223.– [Mehranteil E. _____])	Fr. 2'923.00

4.5.2. Der Barunterhalt von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ ist auf je Fr. 1'581.– zu beziffern. Zuzüglich eines Überschussanteils von je Fr. 1'000.– resultiert je ein Unterhaltsanspruch von Fr. 2'581.–. Der Betreuungsunterhalt ist auf Fr. 4'254.– zu beziffern (Fr. 0.– [eigenes Einkommen] minus Fr. 4'254.– [Bedarf]) und bei beiden Kindern je hälftig im Umfang von Fr. 2'127.– zu berücksichtigen. Der eheliche Unterhalt ist mit Fr. 2'447.– zu beziffern.

## 5. Bereits geleistete Unterhaltsbeiträge

5.1. Die Vorinstanz erwog, die vom Gesuchsgegner beantragte Anrechnung und genaue Bezifferung von in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen an die Unterhaltsschuld sei eine Frage des Vollstreckungsrechts und nicht im Rahmen des Eheschutzverfahrens vorzunehmen (Urk. 61 S. 14 f.).

5.2. Wenn ein Ehegatte rückwirkend zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wird, so sind davon bereits erbrachte Unterhaltszahlungen im Abzug zu bringen. In einem allfälligen Rechtsöffnungsverfahren können nur seit Erlass des Urteils erfolgte Schuldentilgungen berücksichtigt werden (Art. 81 Abs. 1 SchKG; OGer ZH vom 27. Mai 2019 LE180041 E. 5.4 S. 69). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sind folglich die vom Gesuchsgegner bereits geleisteten Unterhaltszahlungen festzustellen. Daran ändert nichts, dass der Gesuchsgegner nicht selbst Berufung erhob, wie die Gesuchstellerin argumentieren will (Urk. 78 Rz. 21 f., Rz. 51; Urk. 90 Rz. 41). Unabhängig davon, ob die diesbezügliche Korrektur aus dem Untersuchungs- und Officialgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) oder aus der Berechtigung der Rechtsmittelinstanz, offensichtliche Mängel zu korrigieren, abgeleitet wird (vorne Erw. II.1.2 f.), sind die bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge festzustellen. Der Gesuchsgegner führt aus, er habe Zahlungen von mindestens Fr. 93'000.– geleistet. Ebenfalls anzurechnen sei die Hälfte des Schadens an der vormals ehelichen Wohnung an der C.\_\_\_\_-strasse in Zürich (Urk. 73 Rz. 37; Urk. 85 Rz. 18, Rz. 33). Der Gesuchsgegner bezifferte die von ihm geleisteten Unterhaltsbeiträge und die direkt geleisteten Mietkosten der vormals ehelichen Wohnung am 11. Juli 2024 auf Fr. 41'141.– (Urk. 44 Rz. 57). Diesbezüglich reichte er eine Zahlungsübersicht ein (Urk. 45/46). Die Gesuchstellerin bestritt die Aufstellung pauschal als nicht belegte Parteibehauptung, ohne sich substantiiert mit den einzeln aufgelisteten Zahlungen (Höhe und Zahlungsgrund) auseinanderzusetzen (Urk. 49 Rz. 35). Die Gesuchstellerin anerkannte zudem am 6. Mai 2024, dass der Gesuchsgegner die Miete der vormals ehelichen Wohnung begleicht (Prot. I S. 47). Bis zum 11. Juli 2024 ist folglich von geleisteten Unterhaltszahlungen von Fr. 41'141.– auszugehen. Mit der Berufungsantwort ergänzte der Gesuchsgegner seine Aufstellung und bezifferte den bis zum 5. Mai 2025 geleisteten Unterhalt auf insgesamt Fr. 93'028.– (Urk. 73 Rz. 14, Rz. 37; Urk. 75/53; Urk. 85 Rz. 26). Zudem reichte er die Ausgabenbelege für den Unterhalt als Sammelbeilage ein (Urk. 75/54; vgl. Urk. 95 Rz. 5). Die Gesuchstellerin bestritt den geleisteten Unterhalt erneut bloss pauschal und unsubstantiiert, womit auf die Aufstellung des Gesuchsgegners abzustellen ist (Urk. 78 Rz. 21 ff., Rz. 44, Rz. 51; Urk. 90 Rz. 30). Beim Schaden an der vormals ehelichen Wohnung handelt es sich hingegen nicht um Unterhaltszahlungen, womit eine Anrechnung nicht vorzunehmen ist (vgl.

Urk. 73 Rz. 10; Urk. 75/47; vgl. Urk. 78 Rz. 9 f.). Insgesamt ist damit festzuhalten, dass der Gesuchsgegner bis zum 5. Mai 2025 Unterhaltszahlungen in der Höhe von Fr. 93'028.– geleistet hat. Um den Gesuchsgegner vor möglichen Doppelzahlungen zu bewahren – sollte es betreffend die rückwirkend zugesprochenen Unterhaltsbeiträge zu einem Vollstreckungsprozess kommen – ist festzustellen, dass er berechtigt ist, Fr. 93'028.– sowie alle weiteren nach dem 5. Mai 2025 getätigten Zahlungen an den Unterhalt der Kinder im Haushalt der Kindsmutter (namentlich Barzahlungen an die Kindsmutter und Direktzahlungen betreffend Krankenkassenprämien und Fremdbetreuungskosten) sowie an den Unterhalt der Ehefrau von den rückwirkend geschuldeten Unterhaltsansprüchen abzuziehen.

## 6. Fazit

Die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 17. Dezember 2024 sind aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

" 5.1 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für D. \_\_\_\_\_ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 2'986.– rückwirkend ab 15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen)
- Fr. 4'708.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (davon Fr. 2'127.– als Betreuungsunterhalt)

5.2 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für E. \_\_\_\_\_ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 2'986.– rückwirkend ab 15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen)
- Fr. 4'708.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (davon Fr. 2'127.– als Betreuungsunterhalt)

6.1 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich persönlich Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 5'642.– rückwirkend ab 22. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

- Fr. 2'447.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens

6.2 Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner den seit 1. Januar 2024 ausstehenden Kinder- und Ehegattenunterhalt gemäss Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 durch Zahlungen vom 1. Januar 2024 bis 5. Mai 2025 im Umfang von Fr. 93'028.– bereits getilgt hat. Weiter ist der Gesuchsgegner berechtigt, vom darüber hinaus noch ausstehenden Kinderunterhalt alle seitdem geleisteten Unterhaltszahlungen (namentlich Barzahlungen an die Kindsmutter und Zahlungen an die Krankenkassen- und Fremdbetreuungskosten der beiden Kinder) in Abzug zu bringen."

### **III. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

#### **1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens**

1.1 Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Prozesskosten beider Verfahren – des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens – sind dabei grundsätzlich der gemäss Entscheid der Berufungsinstanz unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat gemäss Entscheid der Berufungsinstanz keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten beider Verfahren nach dem Ausgang des Verfahrens beziehungsweise nach dem Erkenntnis der Berufungsinstanz verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 59 m.w.H.).

1.2 Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.– fest und die Dolmetscherkosten beliefen sich auf Fr. 1'477.50 (Urk. 61 S. 17). Sie erwog, die Gesuchstellerin sei ausgangsgemäss als obsiegende Partei zu betrachten, womit die Verfahrenskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen seien und er zu verpflichten sei, der Gesuchsteller eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 4'000.– zu bezahlen (Urk. 61 S. 15, S. 17).

1.3 Die von der Vorinstanz festgesetzte Höhe der Gerichtskosten wurde nicht beanstandet. Sie erscheint angemessen und ist zu bestätigen. Hinsichtlich der Liquidation der Prozesskosten ist unter Hinweis auf die nachstehenden Ausführungen

(unten Erw. III.2.3) die hälftige Tragung der Prozesskosten anzuordnen und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

## 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

2.1 Im Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Verteilungsgrundsätze wie vor erster Instanz (Art. 106 ff. ZPO). Das Berufungsverfahren beschränkt sich auf den Unterhalt.

2.2 Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 5 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

2.3 Betreffend die Liquidation der Prozesskosten ist festzuhalten, dass beide Parteien mit der Einreichung zahlreicher Noven einen hohen Aufwand verursachten, der zu einer faktischen Neufestsetzung des gesamten Unterhalts führte. Es erscheint deshalb ausnahmsweise in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c und lit. f ZPO angemessen, unabhängig vom Obsiegen und Unterliegen hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge die Kosten je hälftig aufzuerlegen. Entsprechend sind auch keine Parteientschädigungen geschuldet. Die Gerichtskosten sind mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 aZPO; Art. 407f ZPO i.V.m. Art. 404 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO-Willisegger, Art. 407f N 7 und 16). Der Mehrbetrag ist von den Parteien je hälftig einzufordern.

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 sowie 7 und 8 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 17. Dezember 2024 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Entscheid.

### **Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Berufung werden die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zü-

rich, 2. Abteilung, vom 17. Dezember 2024 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

" 5.1 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für D. \_\_\_\_\_ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 2'986.– rückwirkend ab 15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen)
- Fr. 4'708.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (davon Fr. 2'127.– als Betreuungsunterhalt)

5.2 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für E. \_\_\_\_\_ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 2'986.– rückwirkend ab 15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen)
- Fr. 4'708.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (davon Fr. 2'127.– als Betreuungsunterhalt)

6.1 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sie persönlich Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 5'642.– rückwirkend ab 22. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- Fr. 2'447.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens

6.2 Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner den seit 1. Januar 2024 ausstehenden Kinder- und Ehegattenunterhalt gemäss Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 durch Zahlungen vom 1. Januar 2024 bis 5. Mai 2025 im Umfang von Fr. 93'028.– bereits getilgt hat. Weiter ist der Gesuchsgegner berechtigt, vom darüber hinaus noch ausstehenden Kinderunterhalt alle seitdem geleisteten Unterhaltszahlungen (namentlich Barzahlungen an die Kindsmutter und Zahlungen an die Krankenkassen- und Fremdbetreuungskosten der beiden Kinder) in Abzug zu bringen."

2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 4'477.50 festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden den Parteien je hälftig auferlegt.
4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt.
5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je hälftig auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse beiden Parteien je hälftig Rechnung. Der Gesuchsgegner wird zudem verpflichtet, der Gesuchstellerin Fr. 1'500.– des von ihr geleisteten Kostenvorschusses zu ersetzen.
6. Für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. Oktober 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Peel

versandt am:  
ip